

Zeit von der Hauptverhandlung fernbleibt. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung der ununterbrochenen Anwesenheit der Richter bedeutet eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. Ist unter diesen Umständen ein Urteil ergangen, gegen das ein frist- und formgerechtes Rechtsmittel eingelegt worden ist, so muß das Urteil auch dann aufgehoben werden (§ 300 Ziff. 1 StPO), wenn es sonst keine Mängel aufweist.

Um einer Wiederholung der Hauptverhandlung vorzubeugen, ist zu empfehlen, bei voraussichtlich längerer Dauer einer Hauptverhandlung Ergänzungsrichter (Berufsrichter und Schöffen) hinzuziehen (§ 214 Abs. 2 StPO). Wurden diese bei Beginn der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter vorgestellt (§ 221 Abs. 2 StPO) und haben sie ununterbrochen der Haupt Verhandlung beigewohnt, können im Fall der Verhinderung eines Berufsrichters oder Schöffen der zur Ergänzung vorgesehene Berufsrichter oder Schöffe während der weiteren Hauptverhandlung und während der Beratung und Abstimmung für das abwesende Gerichtsmitglied eingesetzt werden.

Da der *Protokollführer* den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung unmittelbar nach Wahrnehmung der einzelnen Prozeßhandlungen schriftlich fixiert und selbst keine Entscheidungen trifft, erlaubt das Gesetz den Wechsel des Protokollführers während der Hauptverhandlung. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Niederschrift muß jedoch während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung *ein* Protokollführer ununterbrochen anwesend sein. War das nicht der Fall, so hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§ 214 Abs. 1 StPO).

Nicht für jede Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Staatsanwalts vorgeschrieben. Er „soll an der Hauptverhandlung teilnehmen“, verlangt das Gesetz (§ 214 Abs. 3 StPO). Nur in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche, ferner, wenn das Gericht spätestens mit der Ladung zum Termin die Teilnahme des Staatsanwaltes an der Hauptverhandlung verlangt hat, gehört der Staatsanwalt zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwaltes während der Hauptverhandlung ist jedoch möglich.

Aus der Notwendigkeit, den Sachverhalt in der Hauptverhandlung vollständig festzustellen, ferner aus der Tatsache, daß die Hauptverhandlung Erziehungsaufgaben zu erfüllen hat, und schließlich aus dem Recht des *Angeklagten* auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren folgt, daß er grundsätzlich während der gesamten Hauptverhandlung zugegen sein muß. Ohne den Angeklagten darf die Hauptverhandlung nicht begonnen werden.

Es sei denn, es wird gegen ihn eine als besondere Verfahrensart geregelte Hauptverhandlung gegen Flüchtige durchgeführt.

Der Angeklagte hat kein Recht, sich aus der Hauptverhandlung zu entfernen. Wo das zu befürchten ist, kann der Vorsitzende den Angeklagten (insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung) in Gewahrsam halten lassen (§ 216 Abs. 1 StPO). Hat sich der Angeklagte entfernt, muß das Gericht die Hauptverhandlung für die Zeit der Abwesenheit des Angeklagten unterbrechen. Damit